

Abschlussprüfung Teil 1 oder Zwischenprüfung –

Wo liegt der Unterschied?

Zwischenprüfung

Auszubildende müssen an der Zwischenprüfung teilnehmen, wenn sie nach der Ausbildungsordnung für ihren Ausbildungsberuf vorgesehen ist (§ 13 Satz 2 BBiG). Für Azubi und Ausbilder/-in ist die Zwischenprüfung eine Chance, denn sie gibt Aufschluss über den Ausbildungsstand (§ 48 BBiG). Bis zum Ausbildungsende gibt es noch die Möglichkeit, Leistungen gezielt zu verbessern. Das Ergebnis der Zwischenprüfung wird in Unternehmen häufig herangezogen, wenn es um die Entscheidung geht, die Abschlussprüfung wegen guter Leistungen vorzuziehen und damit die Ausbildung kürzer zu gestalten. Das Ergebnis der Zwischenprüfung wird auf dem Zeugnis der Abschlussprüfung nicht mit aufgeführt. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist für Azubis eine Voraussetzung dafür, zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden (§ 43 Abs. 2 BBiG).

Abschlussprüfung in zwei Teilen (gestreckte Prüfung)

Einige Ausbildungsordnungen sehen eine Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen vor (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BBiG), die auch als "gestreckte" Prüfung bezeichnet wird. Der erste Teil ersetzt dann die Zwischenprüfung. Wenn die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, teilt die IHK das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mit. Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar. Das heißt, dass der Teil 1 bei einem mangelhaften oder ungenügenden Ergebnis nicht wiederholt werden kann. Das ist nur dann möglich, wenn die Gesamtprüfung (aus Teil 1 und Teil 2) nicht bestanden wurde (§ 37 Abs. 1 BBiG). Der Prüfling hat nach Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung noch keinen Anspruch auf Akteneinsicht. Der Anspruch entsteht erst, wenn auch Teil 2 der Prüfung abgelegt und dem Prüfling der Prüfungsbescheid über die gesamte Abschlussprüfung zugestellt wurde. Das Ergebnis des ersten Prüfungsteils wird auf dem Zeugnis mit aufgeführt. Die erreichte Punktzahl wird in das Gesamtergebnis eingerechnet.

Die Teil 1 Prüfung findet nicht am Termin der Zwischenprüfung statt! Zu allen Prüfungsterminen wird schriftlich von der IHK eingeladen.

Abschlussprüfung Teil 1: Hotelfachmann/-frau
Kaufmann/-frau für Hotelmanagement
Fachmann/-frau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie
Fachmann/-frau für Systemgastronomie
Koch / Köchin

Zwischenprüfung: Fachkraft Küche
Fachkraft für Gastronomie

Ihre Ansprechpartnerin:

Diana Gramlich
Bildung und Prüfungen
Telefon: 07721 922-480
Fax: 07721 922-9480
E-Mail: gramlich@vs.ihk.de